



**Zwischenbericht der Grünordnung**  
zum Vorhaben

# **Bebauungsplan**

einschließlich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans

# **„Wohnen zwischen Hehl und Fuchsgraben“**



Auftraggeber:

**Gemeinde Letschin**  
Bahnhofstraße 30a  
15324 Letschin

Auftragnehmer:

**Büro für Garten- und  
Landschaftsgestaltung**  
Dipl.- Ing. Uwe Krauter  
Landschaftsarchitekt  
BA-226-92-1-L  
Siedlerweg 2  
15236 Treplin

Dipl.-Ing. U. Krauter  
Landschaftsarchitekt BA 2266-92-1-L

Stand: 06. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zwischenbericht zur Grünordnung</b> .....	<b>2</b>
1.1. Kurze Vorhabenbeschreibung aus naturschutzfachlicher Sicht .....	2
1.2. Naturräumlich relevante Angaben zum Standort und Angaben zur Flächennutzung .....	2
1.3. Verfügbare umweltbezogene Informationen.....	2
1.4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands nach aktuell vorliegenden Informationen.....	3
1.4.1. <i>im Bereich des Plangebiets vorhandene Kompensationsflächen zur Kompensation von Eingriffen aus anderen Vorhaben</i> .....	3
1.4.2. <i>Schutzgüter Fläche und Boden</i> .....	3
1.4.3. <i>Schutzgut Wasserhaushalt</i> .....	4
1.4.4. <i>Schutzgut Klima</i> .....	5
1.4.5. <i>Schutzgut Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt</i> .....	5
1.4.6. <i>Naturschutzrechtliche Schutzgebiete</i> .....	6
1.4.7. <i>Schutzgut Landschaft</i> .....	6
1.4.8. <i>Schutzgut Kultur, und Sachgüter</i> .....	7
1.4.9. <i>Mensch und menschliche Gesundheit</i> .....	7
1.4.10. <i>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</i> .....	7
1.5. Prognose für die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	8
1.5.1. <i>Kurzbeschreibung der wichtigsten Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben</i> .....	8
1.5.2. <i>Auswirkungen auf das Schutzgut Wasserhaushalt</i> .....	9
1.5.3. <i>Auswirkungen auf das Schutzgut Standortklima</i> .....	9
1.5.4. <i>Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt</i> .....	9
1.5.5. <i>Waldumwandlung</i> .....	10
1.5.6. <i>Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft</i> .....	11
1.5.7. <i>Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit</i> .....	11
1.5.8. <i>Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter</i> .....	11
1.5.9. <i>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts</i> .....	11
1.6. Angaben zur Eingriffsregelung .....	12
1.7. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Relevanzprüfung .....	13
1.7.1. <i>allgemeine Angaben</i> .....	13
1.7.2. <i>Relevanzprüfung auf der Ebene der Artengruppen</i> .....	14
1.7.3. <i>Relevanzprüfung auf der Ebene potenziell betroffener Arten</i> .....	15
1.7.4. <i>Betroffenheit streng geschützter Tierarten</i> .....	17
1.8. Maßnahmen zur Vermeidung Minderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	17
1.9. Planungsalternativen .....	18
1.10. Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.....	18
1.11. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzziele für Natura 2000 Gebiete .....	18

Anlage

- Zwischenbericht vom Dipl.-Biol. Norbert Wedl

## 1. Zwischenbericht zur Grünordnung

---

### 1.1. Kurze Vorhabenbeschreibung aus naturschutzfachlicher Sicht

Mit dem Vorhaben soll der aktuelle Bedarf an Wohngebietsflächen für Ein- und Mehrfamilienhäuser, insbesondere für ländliches Wohnen im Ortsrandbereich gedeckt werden. Veranlassung ist, dass aktuell in der Gemeinde vorhandene Baulücken insbesondere aufgrund eigentumsrechtlicher Probleme aktuell nicht für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen, jedoch gegenwärtig ein hoher Bedarf erkennbar ist.

Das Vorhaben soll am nordöstlichen Rand des Siedlungskörpers der Gemeinde Letschin entwickelt werden. Hier sind die aktuell vorhandenen Wohngebiete nur einseitig an einer bereits vorhandenen Verkehrserschließung (Hehl) entwickelt.

Die Wohngebiete sollen sich insbesondere auf aktuell als Standweide (Beweidung mit Schafen) genutzten Flächen entwickeln, weiterhin werden Flächen, die aktuell als Kompensationsfläche für einen Solarpark genutzt werden, durch die bauliche Nutzung in Anspruch genommen.

Diese Kompensationsflächen wurden als dichte Gehölzpflanzungen, überwiegend mit Bäumen angelegt, würden jedoch den baulichen Zusammenhang der Wohnbauflächen bei Erhaltung erheblich stören und gegebenenfalls die Erschließung sehr unwirtschaftlich machen. Im Rahmen der Bereichsentwicklungsplanung wurde der bauliche Zusammenhang deutlich herausgearbeitet und die Entwicklungsziele der Gemeinde wurden entsprechend festgelegt.

Es ist beabsichtigt, die notwendigen Kompensationsleistungen aus dem zugehörigen Eingriff im Bereich der aufzuwertenden geplanten Grünflächen mit Flächen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu integrieren und damit der sinnvollen Aufwertung vorhandener lokaler Potenziale zu dienen.

Die Plangebietsfläche wird am Ortsrand durch den Fuchsgraben begrenzt, der als wichtige Verbundstruktur im Grünsystem des Ortsrandes erhalten und mit der beabsichtigten Planung insgesamt aufgewertet werden soll.

### 1.2. Naturräumlich relevante Angaben zum Standort und Angaben zur Flächennutzung

Das Vorhabengebiet befindet sich im Oderbruch, die Topographie ist damit relativ eben. Das Oderbruch ist insbesondere zur Wasserhaltung durch eine Vielzahl von Gräben gekennzeichnet, die oft nur temporär Wasser führen, jedoch für die Wasserregulierung von enormer Bedeutung sind.

Die baulich zu nutzende Fläche wird bisher überwiegend landwirtschaftlich, aktuell durch eine Standweide, und durch eine sehr dicht gepflanzte Gehölzpflanzung als Kompensationsmaßnahme bzw. durch kleinteile gärtnerische und sonstige landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet.

### 1.3. Verfügbare umweltbezogene Informationen

Umweltrelevante Informationen sollen im Zusammenhang mit der frühen Behördenbeteiligung von den jeweils zuständigen Behörden und Trägern öffentlicher Belange erfragt werden.

Die im Zwischenbericht verwendeten Umweltinformationen wurden den allgemein verfügbaren Quellen, insbesondere den Geoportalen, entnommen.

Weiterhin liegt ein Kurzgutachten des Diplom-Biologen Norbert Wedl vor, der den Standort seit April 2021 artenschutzfachlich untersucht. Der Zwischenbericht des Biologen ist in die nachfolgenden Erläuterungen eingeflossen.

Durch das Büro für Garten- und Landschaftsgestaltung wurde eine Biotoptypenkartierung im September 2021 durchgeführt. Auch diese Ergebnisse sind in die weiteren Darstellungen bereits eingeflossen.

Die Kompensationsmaßnahmen resultieren aus dem Bebauungsplan „Solarpark Kienitz Mülldeponie“.

## 1.4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands nach aktuell vorliegenden Informationen

### 1.4.1. im Bereich des Plangebiets vorhandene Kompensationsflächen zur Kompensation von Eingriffen aus anderen Vorhaben

Im Bereich des Plangebiets sind Flächen vorhanden, auf denen vor 5 Jahren dichte Gehölzpflanzungen als Kompensationspflanzung von Eingriffen aus dem Vorhaben „Solarpark Kienitz Mülldeponie“ angelegt wurden:

Funktion: Flächenverversiegelung und Verlust von Feldgehölzen und Laubgebüsch  
 Gesamtfläche der Maßnahme: 1,3 ha  
 hier betroffene Fläche: Teilfläche 1 mit 637 m<sup>2</sup> und Teilfläche 2 mit 1.557 m<sup>2</sup>.

### 1.4.2. Schutzgüter Fläche und Boden

Die aktuelle Baugesetzgebung und auch das aktuelle Naturschutzrecht fördern insbesondere die Innenentwicklung bzw. Entwicklung von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, was bedeutet, dass bereits erschlossene und baulich stark vorgeprägte Flächen in den Ortslagen verstärkt genutzt werden sollen. Dieser Umstand wird auch mit diesem Vorhaben beabsichtigt, sodass das Schutzgut Fläche eine besondere Eignung für eine derartige Entwicklung aufweist.

Für das Schutzgut Boden konnten aus den Geoportalen folgende Informationen entnommen werden:  
 Quelle: <http://www.geo.brandenburg.de/boden>



Ablagerungen in Bach- und Flusstälern (Auensand):  
 Sand, überwiegend fein- und mittelkörnig, selten grobkörnig, z. T. humos



aus BÜK 300  
 Vega-Gleye, pseudovergleyt aus Auenlehm oder -schluff über Auensand  
 Vega-Gley-Pseudogleye, aus Auenton über tiefem Auensand oder -lehmsand

Der Boden wird aktuell insbesondere bezüglich des abiotischen Ertragspotenzials landwirtschaftlich genutzt. Die aktuelle Vegetationsdecke weist jedoch auf eine Übernutzung als Standweide hin, insbesondere sind Pflanzenarten dominant vorhanden, die auf eine Trittverdichtung der Böden hinweisen.

Böden mit besonderer Funktionsausprägung sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Für das Schutzgut Boden hat die Fläche aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Trittschäden daher eine mittlere Bedeutung.

Aktuell sind keine Flächen mit Altlasten bekannt, im Rahmen der frühen Beteiligung wird darum gebeten, entsprechende Informationen bereitzustellen.

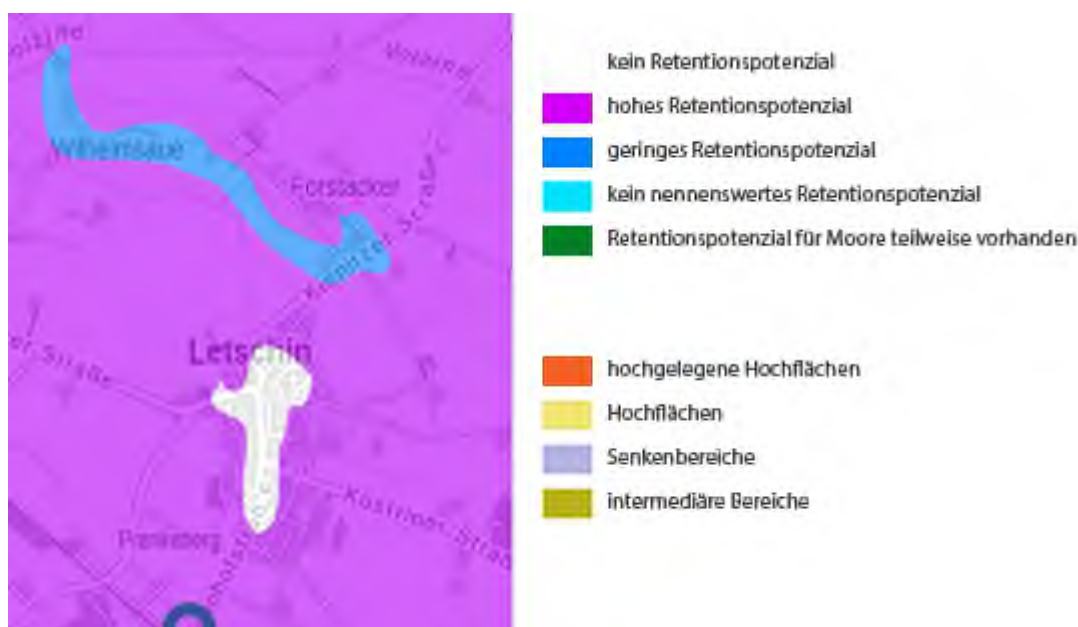
#### 1.4.3. Schutzgut Wasserhaushalt

Als Oberflächengewässer im Bereich des Plangebiets der Fuchsgraben vorhanden, der eine wichtige Funktion zur Regulierung der Wasserstände im Bereich des Oderbruchs hat und daher regelmäßig gepflegt wird. Die Pflege erfolgt ackerseitig durch den zuständigen Wasser- und Bodenverband überwiegend in der der Siedlung abgewandten Grabenseite aus.

Der Fuchsgraben entwässert in nordwestliche Richtung zur Volzine.

Weitere Daten aus dem Geoportal:

- Gewässerkennzahl Fuchsgraben 6962482
- künstliches Gewässer
- Ökologisches Potenzial: mäßig
- chemischer Zustand: schlecht
- Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft



<https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/1315>

Die Querungen über den Fuchsgraben sind lediglich durch relativ enge Rohrdurchlässe gekennzeichnet, das Wasser im Fuchsgraben stand zum Zeitpunkt der Kartierungen, es wurden keine Fließbewegungen festgestellt, im südlichen Bereich (Anfang des Fuchsgrabens) war ein Grabenabschnitt von ca. 30-40 m trocken gefallen.

Der Graben weist in den wassergefüllten Abschnitten einen hohen bis sehr hohen Anteil an Wasserpflanzen auf.

Für den Bereich liegen keine hydrogeologischen Karten vor.

Folgende Angaben sind in den Geoportalen zum Grundwasser enthalten:

- Chemischer Zustand Grundwasserkörper ist schlecht
- Quantitativer Zustand Grundwasserkörper ist gut
- nährstoffsensibles Gebiet

Das aktuell im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann innerhalb des Plangebiets versickern und trägt damit zur Grundwasserneubildung bei. Durch die aktuell relativ hohe Trittdichtung durch

den Weidebetrieb kann eingeschätzt werden, dass die Grundwasserneubildungsfunktion jedoch aktuell bereits Beeinträchtigungen aufweist.

#### 1.4.4. Schutzgut Klima

Unmittelbar an das Plangebiet grenzt die bebaute Ortslage der Gemeinde Letschin an, sodass das Standortklima noch siedlungsgeprägt ist. Damit ist durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ein entsprechender Luftaustausch möglich. Durch die geringe Topographie ist zu erwarten, dass nur geringe Kaltluftbewegungen erfolgen.

Die Fläche befindet sich nicht in der Hauptwindrichtung zum Gemeindegebiet, sodass keine Luftaustauschbeziehungen durch die beabsichtigte Bebauung beeinträchtigt werden können.

Lokale Windsysteme sind aufgrund der geringen Topographie ebenfalls für den Standort nicht relevant.

Im Plangebiet finden sich einige größere Gehölzgruppen, die für die Evapotranspiration eine besondere Bedeutung am Standort haben

Durch die intensive und offenbar mehrfache Beweidung pro Jahr ist die Evaporation durch die Trittdichtung bereits beeinträchtigt, im Zusammenhang mit den festgestellten Bodenarten besteht eine hohe Möglichkeit dafür, dass die Bodenverdichtung bereits irreversibel erfolgt ist und damit auch die Evaporation nicht die volle Leistungsfähigkeit erreichen kann

#### 1.4.5. Schutzgut Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Im Rahmen der Standortkartierung wurden folgende Biotoptypen innerhalb des Plangebiets festgestellt:

- Frischweiden, überwiegend als Standweide durch Schafe offenbar mehrfach pro Jahr genutzt, Anzeichen einer Übernutzung und Trittdichtung sind vorhanden,
- feldgehölzähnliche Baumgruppen im Siedlungsbereich, größerer zusammenhängender Bestand,
- naturferner, meist unbeschatteter Graben, abschnittsweise trocken gefallen,
- Einzel- und Reihenhausbebauung mit Hausgärten,
- Verkehrsflächen, teilweise mit Asphalt voll versiegelt, teilweise als unbefestigte Wege mit mittigem Vegetationsstreifen,
- neu angelegte Laubgehölzflächen, sehr dicht bepflanzt, 5 Jahre alte Kompensationspflanzung zur Kompensation von Gehölzflächenverlusten im Bereich der PV-Freiflächenanlage „Solarpark Kienitz Mülldeponie“,
- weitere anthropogen geprägte Biotoptypen zu geringen Flächenanteilen.

Die Biotoptypen wurden auf der Grundlage der Kartieranleitung für das Land Brandenburg erhoben.

Durch die intensive Weidenutzung stellt sich die Frischweide gegenwärtig relativ artenarm dar, Zeigerpflanzen für eine Trittdichtung sind häufig am Standort zu finden.

Damit ist das ursprünglich hohe Potenzial für artenreiche Arten- und Lebensgemeinschaften auf der Basis einer artenreichen Wiese bereits teilweise erheblich reduziert. Dies wirkt sich insbesondere auf die Artengruppe der Insekten aus, infolge dann auch auf die Arten, die in der Nahrungspyramide folgen.

Im Bereich des Fuchsgrabens treten in den Uferbereichen vereinzelt Röhrichte auf, die jedoch zur Erhaltung der Abflussregulierungsfunktion des Grabens regelmäßig entfernt werden müssen, um Abflusshindernisse zu beseitigen.

Auf dem vorhandenen Baugrundstück ist Einzelbaumbestand vorhanden, der teilweise wegebegleitend eingeordnet ist. Der Baumbestand hat eine sehr differenzierte Altersstruktur und eine sehr differenzierte Vitalität.

Geschützte Biotope konnten am Standort nicht erfasst werden.

Alle Biotoptypen weisen auf eine unterschiedliche intensive anthropogene Nutzung der Flächen hin.

Für die faunistische Einschätzung wird auf den Zwischenbericht vom Diplombiologen Norbert Wedl verwiesen (siehe Anlage).

Weitere artenschutzrechtliche Angaben werden im Punkt „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Relevanzprüfung“ dargestellt.

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt kann damit eingeschätzt werden, dass aufgrund der relativ hohen anthropogenen Nutzung des überwiegenden Teils der Flächen und aufgrund der Strukturarmut am Fuchsgraben die Flächen mit Baumbestand aktuell die höchste Wertigkeit haben, alle anderen Flächen haben eine überwiegend mittlere Wertigkeit für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Quartier- und Brutplätze von besonders und streng geschützten Arten wurden mit Ausnahme von 2 Singvogelarten im Plangebiet nicht festgestellt.

#### 1.4.6. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

In einer Entfernung von mehr als 3 km vom Plangebiet befinden sich folgende Schutzgebiete:

Schutzgebietstyp	Special Protection Area (Vogelschutzgebiet) (SPA)
Gebietsname	Mittlere Oderniederung
GebietsnummerDE	3453-422

Schutzgebietstyp	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH)
Gebietsname	Oderaue Kienitz
Gebietsnummer	DE 3352-301



#### 1.4.7. Schutzgut Landschaft

Das Vorhaben befindet sich im nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Letschin, der sich jedoch nicht mit der Rückseite der Grundstücke, sondern mit der Vorderseite der Grundstücke aufgrund der aktuell außenliegenden Verkehrserschließung abbildet, was für die Landschaft nicht typisch ist.

Der Bereich zwischen den bebauten Gebieten und dem Fuchsgraben wird zum einen durch die bereits beschriebene Standweide und zum anderen durch den Baumbestand abgebildet, sodass dies die Dominanten im Landschaftsbild darstellen. Außerdem befinden sich am Fuchsgraben vereinzelt Bäume und Laubbüschgruppen, die ebenfalls eine Bedeutung für das Landschaftsbild haben.

Das weitere Umfeld ist sehr landschaftstypisch durch landwirtschaftliche Nutzungen im Wechsel Baumgruppen oder kleineren Waldflächen gekennzeichnet, der Verlauf der Gräben ist in der Land-

schaft nicht regelmäßig zu erkennen, da aufgrund der Pflegemaßnahmen oft keine begleitende Vegetation vorhanden ist. Das Landschaftsbild kann daher als orts- und landschaftstypisch bezeichnet werden, hat jedoch bezüglich der Ausbildung eines typischen Ortsrandes und der Erhöhung der Ablesbarkeit des vorhandenen Grabens noch ein Entwicklungspotential.

#### 1.4.8. Schutzgut Kultur, und Sachgüter

Als Kulturgut konnte festgestellt werden, dass das Plangebiet im Bereich des Bodendenkmals 60355 liegt, hier wird darum gebeten, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegebenenfalls weitere vorhandene Kulturgüter zu benennen.



<https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/3752>  
Bodendenkmale

Im Bereich des Plangebiets sind bebaute Grundstücke erfasst, sodass entsprechende Sachgüter vorhanden sind. Auf das Vorhandensein der Sachgüter wird im weiteren Planverfahren in besonderer Weise eingegangen.

#### 1.4.9. Mensch und menschliche Gesundheit

Die Fläche wird aktuell auf einer kleinen Teilfläche für das Wohnen genutzt, der größte Teil der Flächen wird für die intensive landwirtschaftliche Produktion genutzt, was der Ernährung des Menschen dient.

Für die Erholung haben die Flächen aktuell keine Bedeutung.

Aktuell gehen von der Fläche keine Gefahren für die menschliche Gesundheit aus.

#### 1.4.10. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits bei der Betrachtung der Schutzgüter eingegangen.



## 1.5. Prognose für die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

### 1.5.1. Kurzbeschreibung der wichtigsten Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben

Mit dem Vorhaben sollen folgende Flächennutzungen entwickelt werden:

- Wohngebiete für eine offene Einzelhausbebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,2-0,25 auf unterschiedlich großen Grundstücken,
- Grünflächen, überwiegend mit Festsetzungen für Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft unter Einbeziehung vorhandener besonderer Potenziale (Fließgewässer und vorhandene Baumgruppen),
- Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußwege),
- vorhandene technische Anlagen bleiben erhalten und werden diesbezüglich festgesetzt.

Wichtige Wegebeziehungen im Ortsrand bzw. zwischen Ortslage und Landschaftsraum sollen erhalten bleiben bzw. neu entwickelt werden.

Die bauliche Nutzung soll landschaftstypisch mit einer geringen Grundflächenzahl erfolgen. Aktuell ist noch nicht sicher entschieden, ob die Fläche als allgemeines Wohngebiet oder als Dorfgebiet entwickelt werden soll, beide Flächennutzungen wären bezogen auf den Charakter der Gemeinde Letschin eine typische Flächennutzung, wobei eine Nutzung als Dorfgebiet dem Gebietscharakter im Ortsrand noch besser entsprechen würde.

Im Bereich der biologisch hochwertigen Flächen sollen die vorhandenen Strukturen erhalten und durch jeweils biotoptypische Maßnahmen sinnvoll aufgewertet werden, sodass mehr Lebensraum und mehr biologische Vielfalt als im aktuellen Zustand in vielen Bereichen entstehen können. Dabei sollen die im Plangebiet vorhandenen Kompensationsflächen unter Berücksichtigung des Kompensationsgewinns aufgrund der bereits 5jährigen Standzeit im Bereich der Grünflächen unter Aufwertung der aktuell vorhandenen Biotoptypen eingeordnet werden.

Die vorhandenen Baumgruppen wurden im Rahmen der bisherigen Planung berücksichtigt, sodass der überwiegende Teil der Baumgruppen erhalten bleiben kann.

Damit werden durch die geplante bauliche Nutzung vorrangig landwirtschaftlich als Standweide genutzte Flächen und als Kompensationsmaßnahme bepflanzte Flächen in Anspruch genommen. Bereits bei der Bestandsbeschreibung und Bewertung wurde darauf hingewiesen, dass das Schutzgut Fläche ein besonderes Potenzial für die gesellschaftlich favorisierte Innenentwicklung bzw. die Entwicklung von im Zusammenhang bebauter Ortsteile hat, welches hier sehr sinnvoll genutzt werden kann.

Für das Schutzgut Boden ergibt sich durch die geplante bauliche Entwicklung eine Neuversiegelung mit einer Grundflächenzahl von 0,2-0,25, ein großer Teil der Verkehrserschließung ist bereits vorhanden und kann weiter genutzt werden, sodass für das Schutzgut Boden durch die Nutzung eines bereits vorerschlossenen Standortes die Eingriffe minimiert werden können.

Böden mit besonderer Funktionsausprägung werden nicht berührt, sodass hier keine besonderen Funktionen berücksichtigt werden müssen.

Wie bereits bei der Bestandsbeschreibung und Bewertung dargestellt, liegt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung als Standweide bereits eine Vorverdichtung der Böden vor, sodass die beabsichtigte weitere Versiegelung im Verhältnis zu bauliche Nutzungen auf völlig unbeeinträchtigten Flächen ebenfalls als geringer einzuschätzen sind, sodass der Standort auch diesbezüglich besondere Vorteile aufweist.

Durch die im Verhältnis zu den Angaben in der Baunutzungsverordnung geringe geplante bauliche Nutzung ist damit zu rechnen, dass sich ein hoher Anteil der nicht überbaubaren Flächen durch eine gärtnerische Nutzung und durch die Anlage von Gehölzflächen abbilden wird. Es ist beabsichtigt, im weiteren Planverfahren spezielle Festsetzungen für den Gehölzflächenanteil zu treffen, um für den Ortsrand eine sehr landschaftstypische Gestaltung abzusichern.

Weiterhin ist beabsichtigt, im weiteren Planverfahren die aktuell gern realisierten Schottergärten auszuschließen, da hier erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu erwarten sind und derartige Strukturen nicht zu einer landschaftstypischen Ortsrandgestaltung beitragen.

In den Bereichen mit Baumgruppen bleibt der aktuelle Umweltzustand erhalten.

In den Bereichen am Fuchsgraben, die als Grünflächen bzw. als Flächen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden sollen, ergibt sich eine Möglichkeit für die Aufwertung der Bodenfunktionen, da sich hier durch eine Tiefenlockerung und durch die Anlage von gebietstypischen Gras- und Staudenfluren bzw. von Gehölzpflanzungen entsprechende Aufwertungen für die Bodenfunktionen ergeben.

#### 1.5.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasserhaushalt

Das vorhandene Oberflächengewässer, der Fuchsgraben, wird durch die Planung insofern berührt, als das der Bereich als Grünfläche und Bereich für Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen wird. Damit können auf den Flächen, die nicht für die Gewässerunterhaltung benötigt werden, naturnahe Strukturen entwickelt werden, die der Aufwertung des Wasserhaushalts dienen.

Das Grundwasser wird durch die notwendige Neuversiegelung nicht erheblich beeinträchtigt, durch entsprechende gesetzliche Regelung und bei Bedarf weitere Festsetzungen wird abgesichert, dass das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser analog dem Bestand weiterhin im Plangebiet versickert werden kann, sodass für die Grundwasserneubildung keinerlei Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ebenso keine Verschlechterungen für die Qualität des Grundwassers zu erwarten, durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung kann vermutet werden, dass durch die dann ausbleibende Düngung eine Nährstoffauswaschung unterbleibt und somit aktuell vorhandene Beeinträchtigungen reduziert werden.

Im Bereich der Baumgruppen kann davon ausgegangen werden, dass die aktuelle Leistungsfähigkeit für den Wasserhaushalt weiterhin in gleicher Art und Weise erhalten bleibt.

#### 1.5.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Standortklima

Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und Bewertung wurde festgestellt, dass bezüglich der Evapotranspiration insbesondere im Bereich der übernutzten Standweide-Flächen ein Aufwertungspotenzial besteht, das auf dem nicht überbaubaren Anteil der Baugebietsflächen durch die festgesetzte gärtnerische Nutzung und insbesondere die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern erheblich aufwertet gewertet werden kann.

Im Bereich der überbauten Flächen ergeben sich dagegen jedoch geringfügige klimatische Beeinträchtigungen durch eine zusätzliche Aufheizung, die jedoch ebenfalls durch einen entsprechenden Grünanteil an mindestens klein bis mittelkroniger in Bäumen sprechend kompensiert werden kann. Durch entsprechende textliche Festsetzungen soll erreicht werden, sowohl die Evapotranspiration als auch die geringfügigen klimatischen Beeinträchtigungen durch die Flächenversiegelung und die Errichtung von Hochbauten durch entsprechende Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen zu kompensieren.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass dadurch erheblich nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Standortklima vermieden werden können.

#### 1.5.4. Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und Bewertung wurde festgestellt, dass aufgrund der relativ intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der überwiegend ausgeräumten Landschaft im Bereich des Plangebiets nur erheblich eingeschränkter Lebensraum für naturnahe Arten- und Lebensgemeinschaften vorhanden ist.

Mit den Festsetzungen von öffentlichen Grünflächen, teilweise in Verbindung mit der Funktionen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, ergeben sich entsprechende Aufwertungsmöglichkeiten durch Einordnung von gebietsheimischen Gras- und Staudenfluren mit einem optimalen Pflegeregime bzw. durch die Anlage von gebietsheimischen Gehölz- und Baumpflanzungen im Bereich der festgesetzten Grünflächen und der nicht bebaubaren Anteile der Baugebietsflächen durch Festsetzung eines Mindestanteils an Gehölzpflanzungen auf den privaten Baugrund-

stücken. Damit erhöht sich das Lebensraum-, Quartier- und Nistplatzangebot für mehrere Artengruppen, sodass die biologische Vielfalt am Standort dadurch gefördert werden kann.

Es ist vorgesehen, im Bereich der öffentlichen Grünflächen eine Geländemulde in einer Größenordnung von ca. 500 m<sup>2</sup> einzuordnen, deren Sohle etwas tiefer als die Sohle des Fuchsgraben liegt, sodass hier ein Bereich mit temporärer Wasserführung entstehen kann, der als Amphibienlebensraum nutzbar wird. Damit sollen aktuell im regionalen Umfeld entstehende Verluste durch den aktuell witterungsbedingten Verlust von Reproduktionsräumen kompensiert werden, da im Rahmen der Planung diesbezüglich ein besonders hohes Potenzial in einer bereits vorhandenen Geländesenke, die jedoch nicht die erforderliche Tiefe hat, umzusetzen.

Ein besonderes Entwicklungspotenzial besteht für die Artengruppe der Unken und Kröten, bei einer partiellen Vertiefung auf einer Wassertiefe von ca. 1,5 m wäre auch die Förderung von Grünfröschen sinnvoll möglich. Dies hängt schlussendlich davon ab, in welcher Dimension eine derartige Geländevertiefung hergestellt werden kann.

Durch die vorhandenen Biotopstrukturen im Umfeld ergeben sich für die jeweiligen Amphibiengruppen auch die entsprechenden Landlebensräume, sodass insgesamt ein optimaler Reproduktionsraum entstehen kann.

Weiterhin können im Rahmen der Bebauung bereits mit Planung der Gebäude entsprechende Quartier- und Nisthilfen für Gebäudebrüter eingeordnet werden. Da diese bei frühzeitiger Berücksichtigung problemlos in die Bebauung integriert werden können und keine gesonderten Kästen montiert werden müssen, sollen durch entsprechende Hinweise oder auch Festsetzungen diese potentiellen Möglichkeiten genutzt werden, um auch hier eine Aufwertung für den Artenschutz gegenüber dem aktuellen Zustand zu ermöglichen und schnell eine landschaftstypische hohe Biodiversität erreicht werden kann.

Durch zeichnerische Festsetzung wird der im Plangebiet vorhandene Bestand an Baumgruppen vollständig erhalten. Vorhandene Baumpflanzungen im Bereich von geplanten Erschließungsflächen können gegebenenfalls nicht vollständig erhalten werden und müssten entsprechend kompensiert werden.

Im Verlauf der weiteren Planung sollte geprüft werden, ob an wichtigen Verkehrsflächen wenigstens einreihige Pflanzungen klein- bis mittelkroniger Bäume (z.B. landschaftstypische Obstbäume) möglich werden.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass für Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt mit Durchführung der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, in Teilbereichen können nicht unerhebliche Aufwertungen erreicht werden.

### 1.5.5. Waldumwandlung

Nach aktueller Kenntnis wird durch das Vorhaben aktuell kein Wald berührt.



Auszug aus der Forstgrundkarte  
[https://metaver.de/kartendienste?lang=de&topic=themen&bgLayer=webatlasde\\_light&E=860900.86&N=5846629.11&zoom=10&layers=271271597be775f474e553f51a3fa841](https://metaver.de/kartendienste?lang=de&topic=themen&bgLayer=webatlasde_light&E=860900.86&N=5846629.11&zoom=10&layers=271271597be775f474e553f51a3fa841)

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzflächen mit einem sehr dichten Pflanzabstand wurden im Rahmen der Biotopkartierung als Laubgebüsch erfasst, die Flächen haben eine Größe von 1500 bzw. 600 m<sup>2</sup> und fallen damit augenscheinlich nicht unter die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes.

#### 1.5.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die Wohngebietsentwicklung soll im Ortsrandbereich der Gemeinde Letschin erfolgen. Durch das Vorhaben soll an die bereits einseitig vorhandene Verkehrserschließung Hehl angeschlossen werden, sodass mit Umsetzung des Vorhabens ein typischer Ortsrand mit rückwärtigen Wohngrundstücken entstehen kann.

Durch entsprechende Begrünungsfestsetzungen für die nicht bebaubaren Grundstücksflächen und die Zuordnung der Baufenster zur Verkehrserschließung kann das Orts- und Landschaftsbild entsprechend landschaftstypisch gestaltet werden.

Durch die Festsetzung von Grünflächen und Flächen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bereich des Fuchsgrabens einschließlich weiterer Nebenflächen besteht nun die Möglichkeit, den Graben als auch den Ortsrand durch weitere Gehölzgruppen und teilweise auch Baumpflanzungen im Ortsbild weiter aufzuwerten.

Die vorhandenen Baumgruppen bleiben vollständig erhalten, sodass auch hier im Ortsbild keinerlei Beeinträchtigungen abgeleitet werden können.

#### 1.5.7. Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit

Für den Menschen entstehen neue Wohngebietsflächen entsprechend dem Bedarf nach Einfamilienwohngrundstücken mit ländlichem Charakter im Ortsrandbereich mit unterschiedlichen Grundstücksgrößen. Damit können keine Beeinträchtigungen für den Menschen und die menschliche Gesundheit abgeleitet werden.

Weiterhin erhöht sich im Bereich des Plangebiets der Erholungswert, da mit Einordnung eines Fußweges parallel zum Fuchsgraben und der dann auch landschaftlich aufgewertete Bereich eine erheblich höhere Erholungseignung gegenüber dem Ausgangszustand bekommt.

#### 1.5.8. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Bezüglich des festgestellten Bodendenkmals wird im Rahmen der frühen Beteiligung darum gebeten, Informationen zu dem Bereich zur Verfügung zu stellen, ebenfalls für im Fall der Bebauung notwendige Maßnahmen.

Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und Bewertung wurde festgestellt, dass auch Sachgüter im Plangebiet vorhanden sind. Die vorhandenen Grundstücke werden bei der Planung von Wohngebietsflächen vollständig berücksichtigt, sodass hier keine Beeinträchtigungen für vorhandene Sachgüter zu erwarten sind.

#### 1.5.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts

Durch die Festsetzung von Grünflächen mit der Funktion für Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft besteht die Möglichkeit, naturnähere Pflanzengesellschaften und damit auch naturnähere Arten- und Lebensgemeinschaften am Standort zu entwickeln, die sich unter anderem sehr positiv auf das Landschaftsbild und natürlich auch auf den Erholungswert für den Menschen auswirken.

Im Bereich der Grünflächen soll die Möglichkeit für einen Fußweg am Ortsrand geschaffen werden, sodass der Erholungswert in diesem Bereich erheblich aufgewertet werden kann.

Durch die Schaffung von Flächen für naturnähere Gras- und Staudenfluren und auch die Einordnung von Gehölzgruppen kann sicher weiterhin die Wasserqualität im Fuchsgraben durch verminderten Eintrag von Nährstoffen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ergeben, sodass insbesondere die Wechselwirkungen eine gute Aufwertung erfahren.

Weitere Aufwertungen sind in den Bereichen möglich, in denen gärtnerische Nutzungen im Bereich der Wohngebiete erfolgen durch die im Bereich dieser Flächen geringerer Bodenverdichtung und durch die Anpflanzung von Gehölzen wird die aktuell durch die Übernutzung als Standweide vorhan-

dene Bodenverdichtung aufgehoben, sodass auch hier positive Wechselwirkungen über die meisten biotischen und abiotischen Schutzgüter erreicht werden können.

## 1.6. Angaben zur Eingriffsregelung

Da die Planung für die Wohngebiete aktuell noch nicht abgeschlossen ist und damit der Eingriffsumfang noch nicht feststeht ist es auch noch nicht sinnvoll, eine Eingriffsbilanzierung durchzuführen. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Realisierung der Umnutzung auf den Baugebieten ist bereits weiter oben dargestellt.

Die Vorwerte der Flächen wurden weiter oben bereits beschrieben und werden nachfolgend kurz noch einmal zusammengefasst:

- landwirtschaftlich genutzte Flächen – überwiegend Weideflächen mit deutlichen Kennzeichen einer Übernutzung, gegenüber einer optimalen Leistungsfähigkeit der Naturhaushalts sind diese Flächen im Vorwert bereits reduziert,
- Fließgewässer, unbeschatteter Graben – die Grabenböschungen werden beidseitig entweder im Rahmen der Grabenräumung komplett gepflegt oder mit beweidet, sodass die Grabenböschungen nahezu ausschließlich mit artenarmen Gras- und Staudenfluren bewachsen sind und damit ein Aufwertungspotenzial besteht,
- vorhandene Kompensationspflanzung in – es handelt sich um relativ neu angelegte flächige Gehölzpflanzungen mit einem sehr dichten Pflanzabstand, die zur Aufwertung von Naturhaushaltsfunktionen angelegt wurden, diese Bereiche haben aktuell kein Aufwertungspotenzial
- vorhandene Baumgruppen – die Baumgruppen bestehen überwiegend aus standortgerechten und gebietsheimischen Baumarten, sodass auch hier kein Aufwertungspotenzial besteht

Folgende Beeinträchtigungen sind bei Durchführung der Planung zu erwarten:

- im Bereich der Baugebiete – bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen im Rahmen der Neuversiegelung durch Errichtung von Gebäuden und Anlage von befestigten bzw. Ter befestigten Flächen
- im Bereich von Straßenverkehrsflächen – bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen im Rahmen der Neuversiegelung durch Anlage von befestigten Straßen und Wegen
- vorhandene Baumpflanzungen – im Rahmen der Anlage der öffentlichen Erschließung unter Berücksichtigung der aktuell vorhandenen Grundstücksgrenzen besteht die Möglichkeit, dass vorhandener Baumbestand nicht vollständig erhalten werden kann

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Planung besteht folgendes Aufwertungspotenzial:

- im Bereich der Baugebiete auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen – gärtnerische Gestaltung und Festsetzung einer Mindestbelastung mit Gehölzen und Baumpflanzungen ermöglicht gegenüber dem Ausgangszustand die Reduzierung der Bodenverdichtung und des Nährstoffeintrages in das Grundwasser bzw. die anliegenden Oberflächengewässer, gleichzeitig liegen die Maßnahmen der Aufwertung des Landschaftsbildes und des Standortklimas
- im Bereich der Baugebiete an den neu zu errichtenden Gebäuden – hier können Quartier- und Nist Hilfen direkt in die Bebauung integriert werden, um von Beginn an für die typischen Arten ländlich urban geprägter Bereiche entsprechende Lebensräume anzubieten und so von Beginn an eine optimale Biodiversität zu ermöglichen
- im Bereich der geplanten Grünflächen – wesentliche Erhöhung des Anteils an Gehölzflächen, unter anderem zur Verlagerung der im Plangebiet befindlichen Kompensationsflächen, weiterhin wirkungsvolle Einordnung eines Ufer Randstreifens am Fließgewässer und hohes Potenzial für die Einordnung eines Amphibienlebensraumes bzw. Einordnung von Strukturverbesserungen für standorttypische Reptilien
- im Bereich von Verkehrsflächen – im Verlauf der weiteren Planung sollte geprüft werden, ob die Einordnung von straßenbegleitenden Gehölzen an wichtigen Verbindungen zum Landschaftsraum möglich werden, z.B. Anlage von Obstbaumreihen, die im historischen Kulturlandschaftsbild eine hohe Bedeutung hatten

## 1.7. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Relevanzprüfung

### 1.7.1. allgemeine Angaben

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen.

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen, Gewässer),
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

Mit der Realisierung des Vorhabens können Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen verbunden sein, welche artenschutzrechtlich relevanten Tierarten als Lebensstätte dienen.

Die gesetzlichen Regelungen des § 44 (1) und § 45 (7) BNatSchG kommen auch in Zusammenhang mit Abbruch-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an Gebäuden einschließlich innerörtlichen Grünanlagen zum Tragen.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97 - Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie - "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie - Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus streng geschützt sind:

- Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung 338/97 - Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie - Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung Doppelnennungen versucht der Gesetzgeber zu vermeiden. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sind deshalb nur dann durch diese Vorschriften geschützt, wenn sie nicht bereits durch die Nennung in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung 338/97 als besonders geschützt gelten.

### 1.7.2. Relevanzprüfung auf der Ebene der Artengruppen

In der nachfolgenden Tabelle beginnt die Abschichtung im Rahmen der Relevanzprüfung auf der Ebene der Artengruppen, bezogen auf deren planungsrelevante Arten.

Artengruppe	pot. Vork.	Nachw. UR	Beeintr.	Ausschlussgründe für die Art
<b>Avifauna</b>				
- Greifvögel				keine relevanten Arten aufgrund ungeeigneter Habitatqualität
- Großvögel, Schreit- und Stelzvögel				keine relevanten Arten aufgrund ungeeigneter Habitatqualität
- Freibrüter in Gehölzen	x	x	x	
- Boden- und Wiesenbrüter	x		x	
- Nischen- und Höhlenbrüter	x		x	
- Gebäudebrüter	x		x	
- Waldvögel				keine relevanten Arten aufgrund ungeeigneter Habitatqualität
- Wasservögel und Röhrichtbrüter				keine relevanten Arten aufgrund ungeeigneter Habitatqualität
- Seevögel				keine relevanten Arten aufgrund ungeeigneter Habitatqualität
<b>Krebse</b>				keine relevanten Arten aufgrund ungeeigneter Habitatqualität
<b>Fische</b>	x			keine relevanten Arten aufgrund ungeeigneter Habitatqualität
<b>Amphibien</b>	x	x		für Unken und Kröten ungeeignete Habitatqualität, Lebensräume außerhalb der Eingriffsflächen
<b>Reptilien und Kriechtiere</b>	x			keine Nachweise bei den örtlichen Untersuchungen
<b>Käfer</b>	x			keine relevanten Arten aufgrund ungeeigneter Habitatqualität
<b>Falter</b>	x			keine relevanten Arten aufgrund ungeeigneter Habitatqualität
<b>Libellen</b>	x			Lebensräume außerhalb der Eingriffsflächen
<b>Weichtiere</b>	x			Lebensräume außerhalb der Eingriffsflächen
<b>Säugetiere</b>	x			Lebensräume/Wanderstrecken außerhalb der Eingriffsflächen
<b>Moose</b>	x			keine relevanten Arten aufgrund ungeeigneter Habitatqualität
<b>Pflanzen</b>	x			keine relevanten Arten aufgrund ungeeigneter Habitatqualität

Erläuterungen zur Tabelle:

**pot. Vork.** - Potentielles Vorkommen im Untersuchungsraum

**Nachw. UR** - Nachweis im Untersuchungsraum

**Beeintr.** - Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich

x – zutreffend

### 1.7.3. Relevanzprüfung auf der Ebene potenziell betroffener Arten

Abgeleitet aus zu den potenziell vorkommenden Artengruppen werden nachfolgend die potenziell vorkommenden Arten auf der Basis der Angaben des Landesumweltamtes zum betreffenden Mess-tischblatt geprüft (Quelle: *Artendaten in Brandenburg, (WMS-LfU-Arten)*). Eine Tabelle mit Schutzsta-tus und Erhaltungszustand der relevanten Arten ist in der Anlage beigefügt.

wiss. Name	dt. Name	pot. Vork.	Nachw. UR	Beeintr.	Bemerkungen
Castor fiber	Biber	x	x		keine Lebensstätte, ungeeignetes Gewässer, Nachweis durch alten Schnittplatz
Lutra lutra	Fischotter	x			keine Lebensstätte, ungeeignetes Gewässer, keine Nahrungsgrundlagen
Sorex araneus	Waldspitzmaus				ungeeignete Habitatqualität
Erinaceus europaeus	Braunbrustigel				ungeeignete Habitatqualität
Anisus vortex	Scharfe Tellerschnecke				ungeeignete Habitatqualität
Lithoglyphus naticoides	Flusssteinkleber				ungeeignete Habitatqualität
Planorbis planorbis	Posthornschncke				ungeeignete Habitatqualität
Planorbis planorbis	Gemeine Tellerschnecke				ungeeignete Habitatqualität
Radix auricularia	Ohr-Schlammschnecke				ungeeignete Habitatqualität
Theodoxus fluviatilis	Gemeine Kahn-schnecke				ungeeignete Habitatqualität
Viviparus viviparus	Stumpfe Flussdeckelschnecke				ungeeignete Habitatqualität
Ischnura elegans	Große Pechlibelle	x			Vorhandenes Gewässer wird im Rahmen der Planung nicht beeinträchtigt
Aeshna cyanea	Blaugüne Mosaikjungfer	x			Vorhandenes Gewässer wird im Rahmen der Planung nicht beeinträchtigt
Aeshna grandis	Braune Mosaikjungfer				ungeeignete Habitatqualität
Calopteryx splendens	Gebänderte Prachtlibelle				ungeeignete Habitatqualität
Chalcolestes viridis	Weidenjungfer	x			Vorhandenes Gewässer wird im Rahmen der Planung nicht beeinträchtigt
Coenagrion puella	Hufeisen-Azurjungfer	x			Vorhandenes Gewässer wird im Rahmen der Planung nicht beeinträchtigt
Coenagrion pulchellum	Fledermaus-Azurjungfer				ungeeignete Habitatqualität
Erythromma viridulum	Kleines Granatauge				ungeeignete Habitatqualität
Gomphus fla-	Asiatische Keiljung-				ungeeignete Habitatquali-



wiss. Name	dt. Name	pot. Vork.	Nachw. UR	Beeintr.	Bemerkungen
vipes	fer				tät
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer				ungeeignete Habitatqualität
Bombina bombina	Rotbauchunke	x			Vorhandenes Gewässer wird im Rahmen der Planung nicht beeinträchtigt
Bufo bufo	Erdkröte	x			Vorhandenes Gewässer wird im Rahmen der Planung nicht beeinträchtigt
Bufo viridis	Wechselkröte	x			Vorhandenes Gewässer wird im Rahmen der Planung nicht beeinträchtigt
Hyla arborea	Laubfrosch				ungeeignete Habitatqualität
Lacerta agilis	Zauneidechse	x		x	partiell geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden, jedoch keine Nachweise durch Biologen erbracht
Lissotriton vulgaris	Teichmolch				ungeeignete Habitatqualität
Natrix natrix	Ringelnatter	x		x	partiell geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden, jedoch keine Nachweise durch Biologen erbracht
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte				ungeeignete Habitatqualität
Pelophylax kl. esculentus	Teichfrosch	x	x		Vorhandenes Gewässer wird im Rahmen der Planung nicht beeinträchtigt
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x			Vorhandenes Gewässer wird im Rahmen der Planung nicht beeinträchtigt
Agrostis stolonifera	Weißes Straußgras				ungeeignete Habitatqualität
Lemna trisulca	Dreifurchige Wasserlinse				ungeeignete Habitatqualität

Erläuterungen zur Tabelle:

**pot. Vork.** - Potentielles Vorkommen im Untersuchungsraum

**Nachw. UR** - Nachweis im Untersuchungsraum

**Beeintr.** - Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich

x – zutreffend

In Auswertung der Tabellen ergeben sich folgende planungsrelevante Arten für das Plangebiet:

- Zauneidechse (potenziell nach Standortstrukturen)
- Ringelnatter (potenziell nach Auswertung der LfU-Daten)
- Zilpzalp (Vorkommen nachgewiesen)
- Fitislaubsänger (Vorkommen nachgewiesen)
- Türkentaube (potenziell im Baumbestand)
- Ringeltaube (potenziell im Baumbestand)

In Auswertung der Relevanzanalysen kann festgestellt werden, dass im Plangebiet aktuell nur wenige besonders und streng geschützte Arten Lebensraum finden können.

In Auswertung des Zwischenberichtes des mit der artenschutzrechtlichen Bearbeitung des Plangebiets beauftragten Biologen können zu den jeweiligen Artengruppen folgende Angaben gemacht werden:

- Amphibien kommen aktuell ausschließlich im Bereich des Fuchsgrabens vor, es wurden ausschließliche Grünfrösche, vermutlich Teichfrosch, festgestellt, der keine Wanderungen aus dem Gewässer ins Umland erwarten lässt.
- Für Fische hat der Fuchsgraben aufgrund der starken submersen Vegetation eine stark eingeschränkte Bedeutung, weiterhin sind mit der Planung keinerlei Veränderungen am Fuchsgraben geplant, sodass eine detailliertere Betrachtung an dieser Stelle verzichtbar ist.
- Für den Biber wurde festgestellt, dass das Wasser eine zu geringe Fließbewegung hat, vorhandene Schnittplätze weisen darauf hin, dass der Biber aktuell nicht im Plangebiet vorhanden ist, die Stellplätze sind vermutlich auf Zeiträume zurückzuführen, in denen der Graben einen höheren Wasserstand hatte. Aufgrund des aktuell und offenbar auch über längere Zeit sehr flachen Wasserstandes im Fuchsgraben besteht für den Biber keine Möglichkeit, sinnvoll entsprechende Quartiere am Standort zu schaffen.
- Für den Fischotter besteht potenziell die Möglichkeit, dass dieser den Fuchsgraben als Anlage-Raum nutzt, die vorhandenen Rohr Durchlässe sind jedoch stark vertraut wird und zugewachsen, sodass der Fischotter den Grabenbereich immer wieder verlassen muss, um sich entlang der Struktur zu bewegen. Weiterhin wurde bereits dargestellt, dass der Graben für den Fischbestand voraussichtlich eine sehr geringe Bedeutung hat, sodass auch hier keine Lebensgrundlage für den Fischotter fahnden ist, sodass auch hier eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Fischotter durch das Vorhaben beeinträchtigt wird, zumal der Fuchsgraben in keiner Weise durch die Planung erhebliche nachteilig beeinträchtigt wird
- durch die relativ intensiver Nutzung der Standweide ergibt sich eine gewisse Artenarmut der Weide und die Dominanz von Zeigerpflanzen für Trittdichtung,
- die Pflanzengemeinschaften der Trittweide sind nicht sehr blütenreich, durch die aktuelle erkennbare Nutzung erreicht die Wiese offenbar selten ein Blütenstadium, sodass die Bedeutung für Insekten als gering eingeschätzt werden kann, weiterhin sind damit auch die Bedeutung für bodenbrütende Avifauna
- durch die Insektenarmut hat der Bereich ebenfalls nur eine geringe Bedeutung als Jagdrevier für Fledermäuse, die potenziell in den angrenzenden Wohnbereichen Quartier finden können.
- Für Zauneidechsen besteht potenziell auf der nordwestlichen Fläche eine Vorkommens-Wahrscheinlichkeit. Die Untersuchungen/die artenschutzfachlichen Untersuchungen haben jedoch bisher keine Funde von Zauneidechsen ergeben, was mit der sonstigen Struktur Armut für diese Tiere im gesamten Plangebiet erklärt werden kann. Zeile

#### 1.7.4. Betroffenheit streng geschützter Tierarten

Unter Beachtung der CEF- Maßnahme

- rechtzeitige Schaffung von Flächen mit Strukturen, die für Zauneidechsen bzw. Reptilien geeignet sind

und der konfliktvermeidenden Maßnahmen

- maximaler Schutz der im Plangebiet vorhandenen Gehölze,
- Minimierung der Versiegelung,
- Bauzeitenregelung und Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten während der Bauzeit

Können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### 1.8. **Maßnahmen zur Vermeidung Minderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Wie bereits weiter oben dargestellt sollen außerhalb der Baugebietsflächen öffentliche Grünflächen mit der Vorrangnutzung als Fläche für Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eingeordnet werden, sodass hier vorrangig naturnahe Biotopqualitäten entwickelt werden sollen.

Dies soll durch die Anlage von naturnahen Gras- und Staudenfluren und durch die Anlage von gebietsheimischen Laubgebüschten bzw. Baumpflanzungen insbesondere im Bereich der öffentlichen Grünflächen, begleitend zum Fuchsgraben, erreicht werden. Aufgrund der anhand der aktuell vorhan-

denen Vegetation erkennbaren Trittvverdichtung wird vorgeschlagen, im Bereich der geplanten Grünflächen eine Tiefenlockerung durchzuführen, um die Bodenfunktionen wieder in eine optimale Leistungsfähigkeit zu versetzen.

Im Bereich der Flächen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft besteht ein hohes Potenzial, einen Amphibienlebensraum einzuordnen, da die vorhandene Topographie und die Landschaftsstruktur für das Vorkommen von Amphibien eine besondere Eignung haben, aktuell jedoch nur wenige optimale Lebensräume für diese Artengruppen vorhanden sind. Aufgrund des Vorhandenseins eines hohen Entwicklungspotentials soll hier insbesondere für Amphibien zusätzlicher Lebensraum geschaffen werden.

Der Lebensraum soll durch Anlage einer Geländemulde geschaffen werden, die insbesondere für Amphibien, die insbesondere temporäre Gewässer für die Reproduktion benötigen, zur Verfügung stehen soll. Die aktuelle Wasserführung im Bereich Fuchsgraben weist darauf hin, dass durch die Herstellung einer entsprechenden Geländemulde derartige Möglichkeiten voll genutzt werden können.

Die Vorkommen von Grünfröschen, vermutlich Teichfrosch und/oder Kleiner Wasserfrosch, lässt ebenfalls erwarten, dass ein derartiger Lebensraum relativ kurzzeitig angenommen werden kann.

Im Bereich der Wohngebietsflächen soll ein Mindestanteil an Gehölzflächen festgesetzt werden, ebenso ein Mindestanteil an Baumpflanzungen mindestens klein- bis mittelkroniger Laubbäume. Dadurch können vielfältige aktuell vorhandene Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und die abiotischen und die biotische Schutzgüter minimiert werden, dass Lebensraumangebot für die Tiere und Pflanzen kann damit teilweise gegenüber dem Bestand erheblich aufgewertet werden.

Weitere Festsetzungen zur Einordnung von Quartier- und Nisthilfen im Bereich der Bebauung sollen dazu dienen, den für den Standort zu erwartenden typischen urbanen Arten- und Lebensgemeinschaften optimalen Lebensraum anzubieten und damit eine möglichst vielfältige Biodiversität zu ermöglichen, da aktuellen Ausgangszustand nur sehr geringe Quartier- und Nistmöglichkeiten für Tiere und Pflanzen bestehen. Die exakte Dimensionierung erfolgt im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Bauleitplanung, weiterhin die Art der Festsetzung.

die Verkehrserschließung ist aktuell durch eine sehr schmale Anliegerstraße gekennzeichnet, die als Erschließung erhalten bleiben soll. Aus diesem Grund sind im Bereich der Straßenverkehrsflächen aktuell keine zusätzlichen Begrünungsmaßnahmen möglich. Die Maßnahmen zur Begrünung der Baugrundstücke in den damit auch der Begrünung des Straßenraums die Erschließungsstraßen (Anliegerstraße) sollen im weiteren Verfahren geprüft werden.

## **1.9. Planungsalternativen**

Der Standort wurde aus einer Bereichsentwicklungskonzeption entwickelt, sodass für die Entwicklung gegebenenfalls vorhandene Planungsalternativen bereits im Rahmen der Preisentwicklung Konzeption bearbeitet wurden. Der Standort hat sich bereits im Rahmen dieser Bearbeitung als optimaler Standort erwiesen.

## **1.10. Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Mit dem Vorhaben werden die Grenzwerte gemäß Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung für Baugebiete unterschritten.

Damit ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-Gesetz notwendig.

## **1.11. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzziele für Natura 2000 Gebiete**

Wie bereits weiter oben dargestellt, wird durch die Planung kein Natura 2000-Gebiet berührt, das nächste derartige Gebiet befindet sich ca. 3 km nordöstlich des Plangebiets.

Weiterhin werden mit dem Vorhaben keine wichtigen Verbundstrukturen zwischen Natura 2000 Gebieten mit dem Vorhaben berührt.

Eine Beeinträchtigung der Schutzziele für die angrenzenden Natura 2000 Gebiete kann damit ausgeschlossen werden.

**Planungsbüro Dipl.-Biologe Norbert Wedl**

**Bergstr. 31 15374 Müncheberg**

Tel.: 033 432 / 710 48 Mobiltel.: 0170 / 86 22 798 e - mail : Norbert.Wedl@t-online.de

**Sachverständiger für Landschaftsbiologie, Vegetation und Naturschutz**

Bestandsaufnahmen Bewertung Pflege- und Entwicklungsplanung

Vegetationskunde Floristische, Vegetations- und Biotopkartierungen

Faunistische Begutachtungen:

mehrere, naturschutzrelevante Arten/Artengruppen u.a. Tagschmetterlinge und Widderchen

Begutachtung der Bauvorhabensflächen Letschin - Am Fuchsgraben -

Überblicksbeurteilung

Information zu den 2 ersten Begutachtungen Mitte und Ende Juni 2021  
(am 14. 6. 2021 und 28. 6. 2021)

Vorhabensfläche -Vegetationskundliche Grobbeurteilung

Ist Saatgrasland (gehölzfrei) auf trockenem bis wechselfrischem Oberboden, teilweise ruderalisiert, mit randlichen Brachebereichen und Dominanz von Glatthafer.

Zum Siedlungsbereich sind kleinere Gemüsekulturen angelegt.

Das Gelände wird durch Graben ( sicher historische Grabensysteme ?) entwässert.

Die hydrologische Situation des Standortes bzw. im Unterboden wurden nicht begutachtet.

Die Übergänge zum Graben tragen eine naturnähere Vegetation (aber ebenfalls nicht geschützt)

Fläche befindet sich aktuell unter Beweidung mit Schafen.

Kein geschützter Biotop! Auf der Fläche keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten.

Randbereiche: grabenbegleitende Einzelbäume, Weidengruppe, und Gebüschstrukturen.

Angrenzender Vorfluter

Trägt Wasservegetation

Der Entwässerungsgraben als Landschaftsstruktur bzw. hydrologisches Entwässerungsbauwerk ist nicht geschützt.

Der Grabenabschnitt enthält fließgewässertypische Pflanzenarten bzw. Vegetation, die bei Mindestgrößen und Mindestlängen der Grabenbesiedlung als geschützte Vegetation oder FFH-Lebensraumtyp eingestuft werden können.

Eine genauere, differenzierte Überprüfung, ob die nach Kartieranleitung Biotopkartierung Brandenburg geforderten Mindestgrößen der dort vorhandenen Schwimmblattvegetation (

mehr als 50 m<sup>2</sup>) und Röhrichtvegetation (mehr als 100 m<sup>2</sup>) gegeben sind, findet gegenwärtig statt.

#### Artengruppe: Europäische Brutvögel

Als Brutvögel konnten bisher 2 Gebüschbrüter im südlichen und nördlichen Randbereich festgestellt werden. Beide Arten, Zilp-Zalp (Phylloscopus collybita) und Fitislaubsänger (Phylloscopus trochilus) können nach „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ mindestens mit dem Status „Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung“ erfasst und eingestuft werden.

#### Artengruppe: Reptilien

Insbesondere wurde das eventuelle Vorkommen der streng geschützten und FFH-Art, Zauneidechse untersucht. Es konnte bisher jedoch kein Nachweis geführt werden. Die optimalen Untersuchungszeiträume sind der April bis Mai für die adulten Tiere und Ende August / September für die juvenilen Tiere. Die Begutachtung wird im zweiten genannten Zeitraum fortgesetzt werden.

#### Artengruppe: Amphibien

Vom Teichfrosch wurden bisher mehrere einzelne Individuen im aquatischen Bereich des Grabens beobachtet. Die Populationssituation wird gegenwärtig noch ermittelt.

Das eventuelle Vorkommen des Teichmolchs konnte bisher nicht bestätigt werden, erscheint jedoch möglich.

#### FFH-Arten Biber und Fischotter

Biber und Fischotter nutzen den Entwässerungsgraben erfahrungsgemäß als Wander- und Ausbreitungswege.

Wohnlebensstätten und dazugehörige Bauwerke wurden erwartungsgemäß nicht gefunden. Ebenso fanden sich bisher keine Aktivitätskennzeichen / -spuren.

Weitere Fakten müssen noch untersucht und bearbeitet werden, inklusive einer Recherche zur vorhandenen Datenlage im Gesamtgebiet.

Gruß von Norbert Wedl